

I. Antrag auf Zulassung zum Studium in Österreich

► Der Antrag ist direkt **an die Universität, die Fachhochschule oder den FH-Studiengang** zu senden. Bei der österreichischen Vertretungsbehörde eingebrachte Anträge werden an die Bildungseinrichtung weitergeleitet; die Abgabe bei der Vertretungsbehörde wahrt aber nicht die Fristen! Einige Universitäten bieten eine „Daten-Vorerfassung“ via Internet an und senden dann der/dem Antragsteller/in spezifische Informationen mittels E-Mail zu.

► Fristen/Termine:

- Universitäten: Die vollständigen Unterlagen müssen **spätestens am 1. September** für das Wintersemester und **spätestens am 1. Februar** für das Sommersemester an der österreichischen Universität einlangen; diese Fristen sind nicht verlängerbar. Da die Bearbeitung der Anträge einige Zeit in Anspruch nimmt, wird empfohlen, die Anträge jedoch früher einzureichen. Für „gleichgestellte“ Ausländer/innen¹ und für Staatsangehörige der EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer/innen gilt die allgemeine Zulassungsfrist (je nach Universität ca. Ende Oktober für das Wintersemester und ca. Ende März für das Sommersemester) sowie die Nachfrist (30. November für das Wintersemester, 30. April für das Sommersemester). Während der Nachfrist ist ein um 10% erhöhter Studienbeitrag zu entrichten.
- Kunstuniversitäten, Fachhochschulen und FH-Studiengänge mit Zulassungsprüfung: Anmeldefristen und Termine für die Zulassungsprüfungen sind unterschiedlich, bitte daher frühzeitig erkunden!

► erforderliche Unterlagen²:

1. **Zulassungsantrag**: mit dem universitätseigenem Antragsformular (Download auf der Homepage der Universität) unter Angabe der gewünschten Studienrichtung.
2. **Allgemeine Universitätsreife**:
 - für Bakkalaureats- und Diplomstudium: Reifezeugnis³ oder gleichwertige Urkunde
 - für Magisterstudium: Bakkalaureat oder gleichwertiger Studienabschluss
 - für Doktoratsstudium: Diplom-, Magister- oder gleichwertiger Studienabschluss
3. **Besondere Universitätsreife** (für Universitäten): Nachweis des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium der ausgewählten Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird (entfällt bei den in Fußnote 1 angeführten Personengruppen).

Vorhandene Nachweise über **Deutschkenntnisse** (z.B. „Deutsch“ als Unterrichtsgegenstand im Reifezeugnis, Sprachdiplome) sollten ebenfalls mitgeschickt werden⁴.

Ausländische Dokumente müssen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden und **beglaubigt** sein⁵. Fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich **autorisierte Übersetzungen** beizufügen; im Ausland angefertigte Übersetzungen sind ebenfalls zu beglaubigen.

¹ diplomatisches Personal; Ehegatt/inn/en und Kinder in Österreich akkreditierter Auslandsjournalist/inn/en; Personen, die selbst oder deren Unterhaltspflichtiger mindestens 5 Jahre unmittelbar vor Antragstellung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten; bestimmte Stipendienbezieher/innen; Inhaber/innen von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen; anerkannte Flüchtlinge.

² Für die Zulassung zu Universitätslehrgängen bestehen unterschiedliche Voraussetzungen, die beim Lehrgang erfragt werden müssen.

³ Falls das ausländische Zeugnis einer österreichischen Reifeprüfung **nicht gleichwertig** ist, wird die österreichische Universität Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, welche vor der Zulassung zum ordentlichen Studium abzulegen sind. Die/Der Studierende wird für die Vorbereitungszeit als „außerordentliche/r“ Studierende/r aufgenommen. Über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen hat Österreich mit einigen Staaten Abkommen geschlossen. Nähere Auskünfte erteilen die Universitäten.

⁴ Fehlen solche Nachweise und sind für das gewünschte Studium Deutschkenntnisse erforderlich, wird die Universität vor der Zulassung zum ordentlichen Studium eine Ergänzungsprüfung aus deutscher Sprache vorschreiben. Bis zur Absolvierung dieser Prüfung wird man jedoch bereits als „außerordentliche/r“ Studierende/r aufgenommen.

⁵ Die Beglaubigung erfolgt durch das Außenministerium des jeweiligen Staates und dann durch die dortige österreichische Vertretungsbehörde oder – nach vorheriger Beglaubigung durch die Vertretungsbehörde des Ausstellungsstaates in Österreich – durch das österreichische Außenministerium (Legalisierungsbüro; hier werden ausschließlich Originaldokumente überbeglaubigt).

Beglaubigung mittels Apostille ausreichend: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belize, Botswana, Brunei, Darussalam, China (nur Hongkong und Macao), El Salvador, Estland, Fidschi, Grenada, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Israel, Japan, Kasachstan, Kolumbien, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Malawi, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nive, Panama, Portugal, Russland, Samoa, San Marino, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Seychellen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika (USA) und Zypern.

An **Kunstuniversitäten** und bei **FH-Studiengängen** ist vielfach kein Nachweis der allgemeinen oder besonderen Universitätsreife, sondern die Absolvierung einer Zulassungsprüfung und/oder der Nachweis einschlägiger beruflicher Qualifikation erforderlich. Über die (unterschiedlichen) Voraussetzungen informieren die Kunstuniversitäten, Fachhochschulen und FH-Studiengänge.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen sendet die Bildungseinrichtung den **Zulassungsbescheid** bzw. die **Einladung zur Zulassungsprüfung** an die vom/von der Antragsteller/in angegebene Postanschrift zu. Die Zulassung erfolgt entweder als ordentliche/r oder - bei Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen und bei Universitätslehrgängen - als außerordentliche/r Studierende/r. Nach dem Eintreffen in Österreich meldet man sich persönlich an der Universität oder Fachhochschule oder beim FH-Studiengang an.

II. Antrag für den Aufenthaltstitel

Staatsangehörige der EU- und EWR-Mitgliedsstaaten sowie Schweizer/innen benötigen keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

Andere Ausländer/innen müssen nach Erhalt des Zulassungsbescheides oder der Einladung zur Zulassungsprüfung den Antrag für eine **Aufenthaltsurlaubnis „Ausbildung § 7 Abs. 4 Z 1 FrG“** bei der österreichischen Vertretungsbehörde stellen. Bewerber/innen, die sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen dürfen, können die Aufenthaltsurlaubnis auch nach der Einreise in Österreich bei der zuständigen Fremdenbehörde (Bundespolizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft) beantragen.

Folgende Dokumente sind vorzulegen⁶:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- gültiges Reisedokument
- Passfoto
- Geburtsurkunde
- polizeiliches Führungszeugnis (wo verfügbar)
- Zulassungsbescheid/Aufnahmebestätigung/Einladung der österreichischen Bildungseinrichtung
- Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltungsmittel (ca. EUR 5.000,- pro Studienjahr)
- Gesundheitszeugnis (für Aufenthalte über 6 Monate)
- in Österreich gültige Krankenversicherung für den Zeitraum der Einreise bis zur Aufnahme des Studiums, sofern kein bilaterales Sozialversicherungsabkommen zwischen Österreich und dem Heimatstaat des/der Antragstellers/Antragstellerin besteht

Studierende an Universitäten erhalten bei Vorliegen aller Voraussetzungen direkt von der Vertretungsbehörde (oder im Fall der zulässigen Inlandsantragstellung von der Fremdenbehörde) eine Aufenthaltsurlaubnis „Ausbildung“. Die Aufenthaltsurlaubnis ist gebührenpflichtig (EUR 75,-).

Studierende an Kunstuniversitäten und Fachhochschulen (mit Zulassungsprüfung) erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Vertretungsbehörde ein gebührenfreies „Aufenthaltsvisum D“ zur vorläufigen Einreise nach Österreich für die Teilnahme an der Zulassungsprüfung. Der Antrag für die Aufenthaltsurlaubnis geht an die zuständige österreichische Fremdenbehörde weiter. Wird die Zulassungsprüfung positiv absolviert, ist die Aufenthaltsurlaubnis „Ausbildung“ bei der Fremdenbehörde in Österreich gegen Vorlage der Aufnahmebestätigung und Bezahlung der Gebühr abzuholen.

III. Weitere Informationen im Internet zum Studium in Österreich

www.bmbwk.gv.at: Österreichisches Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

www.studyinaustria.info: Studium/Aufenthalt in Österreich, Download Formulare, Förderungen

www.portal.ac.at: Adressen, Homepages aller Universitäten, Fachhochschulen und FH- Studiengänge

www.wegweiser.ac.at: Übersicht aller Studienrichtungen der Universitäten

fh.wegweiser.ac.at: Übersicht aller Fachhochschul-Studiengänge

keine Beglaubigung erforderlich bei Dokumenten aus: Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn.

Personenstandsurkunden und gerichtliche Urkunden folgender Staaten benötigen keine Beglaubigung: Dänemark, Luxemburg, Schweiz, Spanien, Türkei. Für andere Urkunden dieser Staaten ist jedoch die Apostille, bei Dänemark die volle Beglaubigung erforderlich.

⁶ Für Beglaubigung und Übersetzung von Urkunden siehe oben (Fußnote 5).